9a

BEBAUUNGSPLAN NR. 1, MOORLAGE DER GEMEINDE GLEESEN BAUGEBIET: „AN DER KUNKELMÜHLE ENTLANG DER SPELLER AA"

1. Änderung + Ergänzung

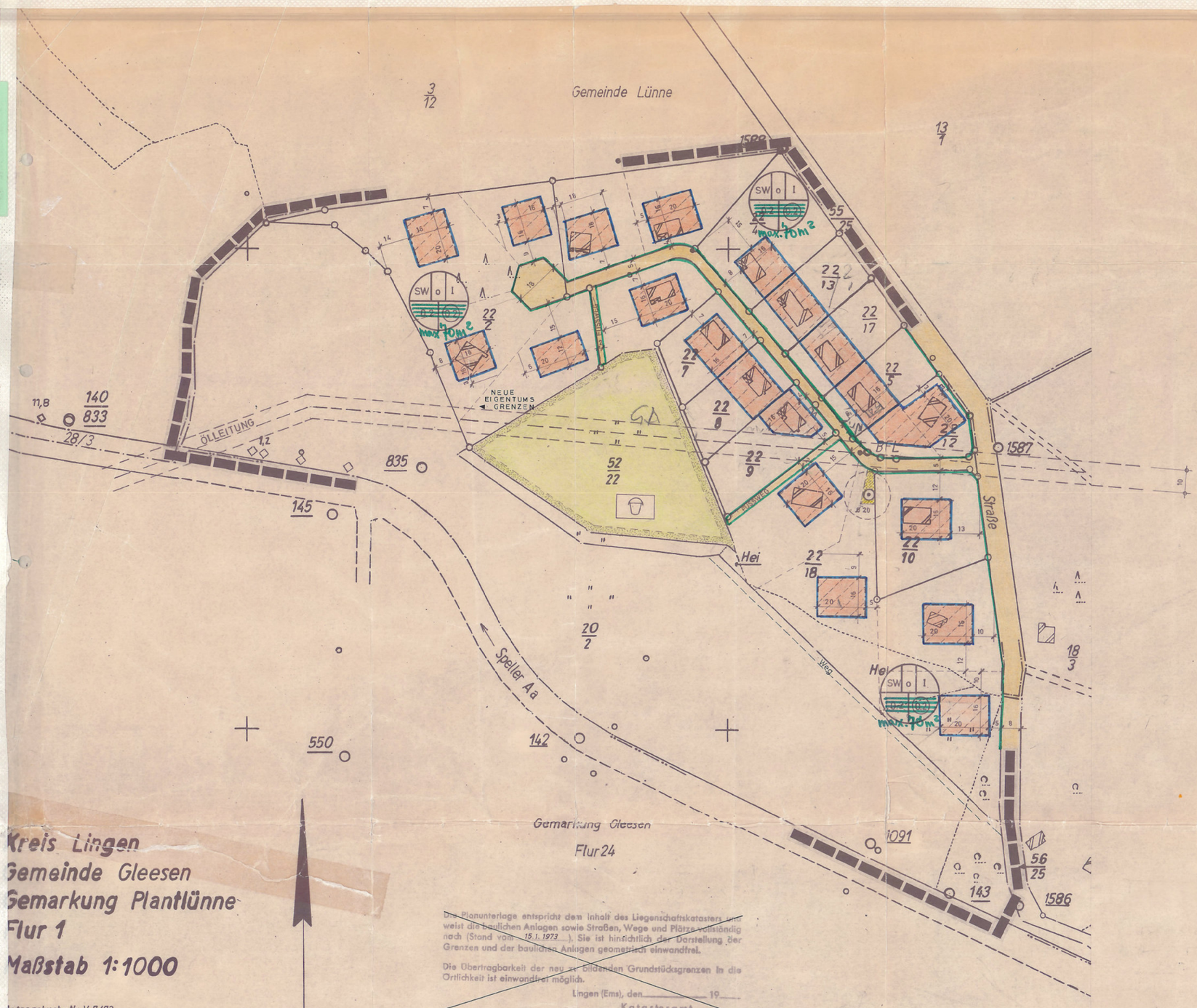

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 15.1.1973). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den ____ 19____

Katasteramt

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach dem Stand vom 15.1.1973 nach. Sie ist in Bezug auf Darstellung der Grenzen und baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Lingen (Ems), den 17. Sep. 1973

Katasteramt

Siegel

Unterschrift

Verm.-Direktor

Für die Bearbeitung des Planentwurfs.

ALTENLINGEN, DEN 29.5.1973

Ort, Datum

(Der beauftragte Architekt bzw. die nach § 2 (3) BBauG verpflichtete Behörde)

~~Ort, Datum~~

~~Siegel~~ ~~Planungsdienststelle~~

Die Gemeinde hat am 24.5.1973 die ~~Aufstellung~~ des Bebauungsplanes beschlossen.
1. Änderung

GLEESEN, 12.9.1973

Ort, Datum

Siegel

Ratsmitglied

Unterschrift

Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat auf die Dauer eines Monats vom 28.6.1973 bis 30.7.1973 einschließlich öffentlich ausgelegen. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 20.6.1973 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GLEESEN, 12.9.1973

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Ratsmitglied

Die Gemeinde hat nach § 1 o BBauG diesen Bebauungsplan beschlossen.

GLEESEN, 12.9.1973

Ort, Datum des Ratsbeschlusses

Siegel

Der Vorsitzende des Gemeinde-Rats

Ratsmitglied

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 BBauG mit Verfügung vom genehmigt worden.

Osnabrück

Ort, Datum 21.6.76

Der Regierungspräsident

Im Auftrage

Siegel

Unterschrift

Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner öffentlichen Auslegung nach § 12 BBauG sind am ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ort, Datum

Siegel

Unterschrift

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung

Maß der baulichen Nutzung (GFZ) (überbaubare Grundstücksfläche)

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze

I
o

Grundfläche (GFZ) max 70 m² einschl. Garage, Terrasse und Balkon

Baugrenze

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen

Schutzstreifen (Ölleitung)

Grünflächen

Grünfläche

Kinderspielplatz

Nachrichtliche Darstellungen und Festsetzungen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Neue Grundstücksgrenze (Nachrichtlicher Hinweis)

RECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 6 und 40 des [illegible] in der z.Zt. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) und der Planzeichenverordnung hat der Rat der Gemeinde Gleesen am 12.9.1973 die aus nebenstehenden zeichnerischen und textlichen Festsetzungen bestehende Satzung beschlossen.

§ 1

Die Satzung zur Bebauungsplan ~~wird hiermit~~ ~~über die örtliche~~ über die Baugestaltung zum Bebauungsplan Nr. 1, Moorlage, der Gemeinde Gleesen, Baugebiet "An der Kunkelmühle entlang der Speller Aa", bleiben wie am 13.11.1964 vom Rat der Gemeinde Gleesen beschlossen, und vom Regierungspräsidenten in Osnabrück am 30.8.1965 genehmigt, bestehen.

§ 2

Die 1. Änderung des o. g. Planes trifft nur für den in diesem Plan gekennzeichneten [illegible] zu.

§ 3

Soweit diese 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1, Moorlage, der Gemeinde Gleesen, Baugebiet "An der Kunkelmühle entlang der Speller Aa", neue Festsetzungen trifft, tritt der BPlan Nr. 1 Moorlage, der Gemeinde Gleesen, Baugebiet "An der Kunkelmühle entlang der Speller Aa", vom 29.4.1964, genehmigt am 30.8.1965, außer Kraft.

§ 4

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) NGO in Verbindung mit den §§ 35 - 37 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500,00 bzw. die Ersatzvornahme angedroht. Eine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 156 BBauG bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Gleesen, den 12.9.1973

Bürgermeister

Ratsmitglied

GEMEINDE EMSBÜREN · Kreis Lingen ·

622-21/13 „Moorlage" - 1. Änderung